

Fallbeispiele zum IT-Recht – Private Flugdrohne

Drohnen. Für die einen ein unterhaltsames Spielzeug, für die anderen aber auch ein Spionagerät oder gar eine Waffe.

Doch wie sind die Fluggeräte für Jedermann rechtlich einzuordnen? Brauchen wir bald einen Führerschein dafür? Und was sagt der Gesetzgeber dazu? Bislang leider nichts. Es gibt (noch) keine speziellen Regelungen zum Umgang mit privaten Drohnen.

Vielfach genügen aber auch schon die Vorschriften, die es bereits gibt. Beispielsweise dann, wenn die Drohne dafür genutzt wird, sich ein Bild vom sonst nicht einsehbaren Nachbargrundstück zu verschaffen. Das Amtsgericht in Potsdam hatte jetzt einen solchen Fall zu entscheiden.

Es handelt sich dabei um die erste veröffentlichte Entscheidung zu dem eventuell künftigen Massenphänomen der privaten Flugdrohne. Es ging hier im Kern um die Frage, ob das Überfliegen des Nachbargrundstücks mit einer kameraausgestatteten Drohne das Persönlichkeitsrecht des Nachbarn verletzt und deshalb einen Unterlassungsanspruch begründet.

Die Antwort des Fallbeispiels basiert auf den gekürzten und vereinfachten Entscheidungsgründen des Gerichts.

Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die Frage und versuchen Sie selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie sich die Lösung ansehen.

Hätten Sie ebenso entscheiden?

Fallbeispiel:

Der Kläger ist Alleineigentümer eines Grundstücks, das durch eine hohe Hecke vor Einsicht von den Nachbargrundstücken geschützt ist. Die Lebensgefährtin des Klägers, die Zeugin Z, befand sich im Garten lesend auf einer Sonnenliege.

Der Beklagte startete zeitgleich eine Flugdrohne von seinem Grundstück aus. Die Flugdrohne schwebte sodann direkt und nur wenige Meter über der Sonnenliege der Zeugin Z. Auf Nachfrage hin bestätigte der Beklagte, dass die Drohne mit einer Kamera ausgerüstet sei.

Der Kläger beantragt bei Gericht, den Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen, es zu unterlassen, mit einem funkgesteuerten Fluggerät (Flugdrohne) das Grundstück des Klägers ... gleich ob mit oder ohne Kamera ausgestattet, zu überfliegen, und es zu unterlassen, Aufnahmen vom Grundstück oder von den auf dem Grundstück ... befindlichen Personen zu fertigen; den Beklagten zu verurteilen, an ihr 461,13 € außergerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Der Beklagte meinte insbesondere, dass es sich bei dem Flugmodell mit einem Gewicht bis zu 5 kg um ein solches handele, für das der Luftraum grundsätzlich frei sei (§§ 1 LuftVG, 16 LuftVO, 1 LuftVZO). Die Klägerseite könne Überflüge nicht per se verbieten.

FRAGE:

Hat der Kläger Anspruch gegen den Beklagten auf zukünftige Unterlassung solcher Überflüge seines Grundstücks mit einer Drohne in dem beantragten Umfang?

ANTWORT:

JA.

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung. Der Beklagte hat durch den Überflug der von ihm gesteuerten Flugdrohne unter Fertigung von Bildern in Echtzeitübertragung über das klägerische Grundstück in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen. Davon ist das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme überzeugt.

Die Zeugin Z hat glaubhaft ausgesagt, dass sie auf ihrer Sonnenliege liegend eine in einer Höhe von etwa sieben Metern senkrecht über ihr schwebende Flugdrohne wahrgenommen hat und unmittelbar darauf den Beklagten mit den Zeugen A und W auf der Straße vorfand, wobei der Beklagte die Fernbedienung der Flugdrohne tätigte. Der Beklagte bestreitet lediglich, dass die von ihm zu dem Zeitpunkt gesteuerte Flugdrohne, die auch unstreitig Bilder in Echtzeitübertragung fertigte, das klägerische Grundstück überflogen hat.

Das von dem Beklagten also erwiesene Führen der Flugdrohne über das Grundstück der Klägerin unter Übertragung von Bildern in Echtzeit (die Kamera war unstreitig während des gesamten Fluges eingeschaltet), stellt einen Eingriff in das gemäß Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht des Klägers in Erscheinungsform des „Rechts auf Privatsphäre“ dar. Hierzu gehört die Integrität eines räumlichen Bereichs, der dazu bestimmt ist, für sich zu sein, zu sich zu kommen, sich zu entspannen oder sich auch gehenlassen zu können. Die Bereiche eines Wohngrundstücks, die von öffentlichen Flächen oder angrenzenden Privatgrundstücken aus nicht einsehbar sind, sind typischerweise Rückzugsorte des jeweiligen Nutzers, weshalb Beobachtungen anderer Personen als Ausspähung das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen.

Der Eingriff des Beklagten in die so geschützte Privatsphäre des Klägers ist auch nicht gerechtfertigt. Die Handlungsfreiheit des Beklagten, seine Drohne hobbymäßig herumfliegen zu lassen, hat hinter der geschützten Privatsphäre Dritter zurückzutreten, zumal es genug Flächen und Räume gibt, in denen der Beklagte seinem Hobby nachgehen kann, ohne Dritte zu stören. Zwar wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass wegen der grundsätzlichen Zulässigkeit der Nutzung des bodennahen Luftraums durch Modellflugzeuge und ähnliches gemäß § 1 Abs. 1 LuftVG ein lückenloser Schutz gegen Einsichtnahme bei Grundstücken innerhalb bebauter Gebiete nicht gegeben sein könne, da sich sonst schnell ein Totalverbot für den Drohnenutzer ergebe. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Drohnen sind anders als die in § 1 Abs. 1 LuftVG genannten Flugobjekte mit Kameras ausgestattet. Wenn wie hier ein Grundstück gegen fremde Blicke erkennbar abgeschirmt ist, hat die Handlungsfreiheit in Bezug auf die Ausführung eines solchen „Hobbys“ gegenüber der Privatsphäre zurückzutreten. Es geht hier nicht um ein Flugverbot oder um das Untersagen einer kindlich unschuldigen Freizeitbeschäftigung wie beispielsweise einen Drachen steigen lassen oder ein Modellflugzeug per Fernbedienung zu steuern, sondern um das Unterlassen einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch das Ausspähen mit einer Kamera ausgestatteten Drohne.

Dies gilt umso mehr, wenn wie im vorliegenden Fall - einem offenbar gestörten Nachbarschaftsverhältnis - das Fliegenlassen der Drohne über dem klägerischen Grundstück nicht mehr als zufällig erachtet werden kann, sondern in seiner gezielten Form bereits Züge von Mobbing hat. Jedenfalls bei einem gezielten Beobachtungsflug muss die Abwägung zugunsten der Privatsphäre ausfallen.

Aufgrund der Rechtsverletzung hat der Kläger gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch. Es besteht auch Wiederholungsgefahr. Diese wird aufgrund der bereits erfolgten

Rechtsverletzung vermutet. An deren Widerlegung sind hohe Anforderungen zu stellen; eine Unterlassungserklärung ohne Strafbewehrung räumt die Wiederholungsgefahr in der Regel nicht aus. Eine solche hat der Beklagte aber weder in dem vorprozessualen Anwaltsschreiben noch im Verlauf des Rechtsstreits abgegeben.

Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht dadurch ausgeräumt, dass der Kläger und die Zeugin Z aus dem Haus ausgezogen sind. Der Kläger ist nach wie vor Eigentümer des Grundstückes. Er hat unabhängig von der aktuellen und künftigen konkreten Nutzung einen Anspruch auf Unterlassung von Störungen seines geschützten Privatbereichs.

Der Beklagte hat dem Kläger die vorprozessualen Anwaltskosten als zweckmäßige Kosten der Rechtsverfolgung gemäß §§ 826, 249 BGB zu erstatten. Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 291, 288 BGB begründet.

(Amtsgericht Potsdam , Urteil vom 16.04.2015, Aktenzeichen: 37 C 454/13)

Fazit

Im Ergebnis also kann festgehalten werden, dass zumindest die sonst von außen nicht einsehbaren Bereiche privater Grundstücke und/oder privater Lebensführung durch den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen zu Unterlassungsansprüchen gegen die Betreiber von Flugdrohnen führt.

Ob das Urteil auch so ausgefallen wäre, wenn die Drohne keine Kamera gehabt hätte, ist zumindest nicht eindeutig zu beantworten, da hier durch die unstreitig eingeschaltete Kamera die „Bespitzelung“ der Nachbarin nicht in Frage stand.

Ist also auch das bloße Überfliegen schon ein Problem? Ein bloßer Lästigkeitsfaktor ist vielleicht noch hinzunehmen, ähnlich einem zu lauten Rasenmäher. Es wird dann wohl – wenn man sich hier die Rechtsprechung zu vergleichbaren Nachbarschaftsstreitigkeiten anschaut – auf die Intensität (Dauer, Häufigkeit, Lärmpegel) ankommen. Ab wann liegt aber dann ein nicht mehr hinzunehmender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vor?

Und eine weitere Frage: Bis zu welcher Flughöhe kann überhaupt von einem Eingriff in das Eigentum gesprochen werden, also wie hoch über dem Boden reicht das Eigentum?

Es bedarf wohl doch der einen oder anderen Vorgabe des Gesetzgebers, um dem Thema Drohne ein paar Leitplanken zu geben. Auf jeden Fall aber wird mit Spannung nicht nur die technische und tatsächliche Entwicklung dieses neuen Phänomens, sondern auch die dazu sich entwickelnde Rechtsprechung zu verfolgen sein.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de